

RS Vwgh 2003/3/28 99/02/0366

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §36c Abs1;

AIVG 1977 §36c Abs6;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Nach § 36c Abs. 1 AIVG 1977 ist eine Voraussetzung, dass ein Verlangen der regionalen Geschäftsstelle auf Vorlage der entsprechenden Nachweise und Erklärungen an die jeweilige Person gerichtet wird. (Hier: Es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass dem Bf als Leistungsbezieher aufgetragen wurde, die ihn betreffenden Nachweise im Sinne des § 36c Abs. 6 legcit zu erbringen, weshalb schon aus diesem Grund eine wesentliche Voraussetzung für eine Anwendung des § 36c Abs 6 legcit nicht vorlag. Da die belBeh zu Unrecht davon ausging, dass bezüglich des Bf auf Grund der unterbliebenen Vorlage von Unterlagen kein geringfügiges Einkommen anzunehmen sei, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999020366.X04

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at